## Satzung

# über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Hetzerath-Ortskern" in Hetzerath vom 14.09.2022

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl- 1 S 674), hat der Rat der Ortsgemeinde Hetzerath in seiner Sitzung vom 14. Sept. 2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Abschluss der Sanierung

Im Sanierungsgebiet "Hetzerath-Ortskern" wurden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Maßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen.

### § 2 Sanierungsgebiet

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Hetzerath-Ortskern" umfasst das in beiliegenden Lageplan umgrenzte Gebiet.

#### § 3 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Hetzerath am 22.03.2002 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Hetzerath-Ortskern" wird hiermit aufgehoben.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hetzerath, den 11.10.2022

Ortsgemeinde Hetzerath

Werner Monzel Ortsbürgermeister



